

## Vertrag

### über den Netzanschluss an das Mittelspannungsnetz

zwischen

<b>Netzbetreiber:</b>	<b>Netzwerke Saarlouis GmbH</b> , Holtzendorffer Str. 12, 66740 Saarlouis Registergericht: Amtsgericht Saarbrücken, Register- Nr.: HRB 16714 (Reg. SLS)
-----------------------	--

und

<b>Anschlussnehmer:</b>	
-------------------------	--

Geschäftspartner-Nr.:	
-----------------------	--

wird folgender Vertrag aufgrund (bitte ankreuzen)

- der Inbetriebnahme eines neuen Netzanschlusses
- der Änderung der Person des Anschlussnehmers
- der Änderung des bestehenden Netzanschlusses
- Neuabschluss des Netzanschlussvertrages

wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen:

1. Anschlussstelle/Anlagenadresse:	
------------------------------------	--

Anschlussobjekt-Nr.:	
----------------------	--

2. Zählpunktbezeichnung:	
--------------------------	--

3. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer:	<input type="checkbox"/> identisch	<input type="checkbox"/> nicht identisch (bitte die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers als Anlage beifügen)
---	------------------------------------	---

4. Netzebene der Entnahme:	<input type="checkbox"/> 20 kV	<input type="checkbox"/> 10 kV
----------------------------	--------------------------------	--------------------------------

5. Vorzuhaltende Leistung (Netzanschlusskapazität)	kW
--	----

6. Eigentumsgrenze des Netzanschlusses:	<input type="checkbox"/> Abspannisolatoren bei Freileitungsanschlüssen <input type="checkbox"/> Endverschlüsse der ankommenden Zuleitungen bei Kabelanschlüssen. <input type="checkbox"/> die in der Anlage „Schaltskizze“ festgelegten Eigentumsgrenzen
---	--

7. Spannungsebene der Messung:	<input type="checkbox"/> MS <input type="checkbox"/> NS
--------------------------------	---

**§ 1 Vertragsgegenstand**

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Mittelspannungsnetz der Netzbetreiber sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

**§ 2 Zusätzliche Verträge**

Die Anschlussnutzung, die Netznutzung, die Belieferung mit elektrischer Energie sowie die Einspeisung von elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

**§ 3 Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Mitteilung über Eigentumswechsel**

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er tritt ab der Fertigstellung des Netzanschlusses in Kraft. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen und Preisen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann oder eine Anschlusspflicht nicht mehr besteht.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt, insbesondere nach Ziffer 10 der AGB Netzanschluss MS (Anlage 1). § 314 BGB bleibt unberührt.

Die Kündigung bedarf der Textform.

Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der bisherige Anschlussnehmer die Kosten für die Unterbrechung des Netzanschlusses. Besteht für die Anschlussstelle kein Netznutzungsvertrag, geht die Netznutzung auf den Anschlussnehmer über. Der Anschlussnehmer übernimmt alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Netznutzung ergeben.

Kündigt ein Vertragspartner aus wichtigem Grund, hat der andere Vertragspartner, sofern er den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, für alle sich daraus ergebenden Folgen einzustehen und den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter freizustellen.

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 22.1 der AGB Netzanschluss MS (Anlage 1) entsprechend anzupassen.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen.

**§ 4 Allgemeine Bedingungen**

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentlicher Vertragsbestandteil die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Netzanschluss MS)“ (Anlage 1) sowie technische Regelwerke und Vorschriften, die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter [www.nwsls.de](http://www.nwsls.de) abgerufen werden können.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Saarlouis, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Anschlussnehmer

\_\_\_\_\_  
Netzwerke Saarlouis GmbH

**Anlagen:**

Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung Mittelspannung (AGB Netzanschluss MS)

Anlage 2: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers